



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Zugvogel

Präambel

Der Zugvogel, Deutscher Fahrtenbund e.V. bietet seinen Mitgliedern einen einzigartigen Erfahrungsraum, der auf gegenseitigem Vertrauen fußt und die freie Entfaltung jedes einzelnen Mitglieds fördern soll.

Umso mehr müssen wir dafür sorgen, dass die individuellen Grenzen jedes einzelnen Mitglieds von uns jederzeit beachtet werden und weder von uns selbst noch jemand anderem verletzt werden.

Uns ist bewusst, dass unsere Gruppen nicht immun sind gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt. Wir möchten unseren Bund möglichst sicher machen und den Handlungsspielraum für Täter*innen minimieren.

Wir bekennen uns zu einem respektvollen gegenseitigen Umgang. Bei allen unseren Treffen, Fahrten und Veranstaltungen gilt unser **Verhaltenskodex**. Wir achten die **Kinder- und Jugendrechte** im Zugvogel. Wir sind aufmerksam und ansprechbar für die Sorgen und Nöte der Anderen. Wir treten dafür ein, Fehlverhalten klar zu benennen und notwendige Konsequenzen zu ziehen. Dies bekräftigen wir durch Abgabe einer **Selbstverpflichtungserklärung**.

In der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bzw. beobachtetem Fehlverhalten gilt für uns der Grundsatz: **Im Zweifel für die Betroffenen**.

Dieses Schutzkonzept bildet unsere Maßnahmen zur Prävention ab. Die im Folgenden dargestellten Regelungen zur Intervention sind für alle Mitglieder des Zugvogel, Deutscher Fahrtenbund e.V. bindend.

Definitionen

Um offen über Gefühle sprechen, aber auch Fehlverhalten klar benennen zu können, müssen die Begrifflichkeiten klar sein. Dieser Abschnitt soll kurze Definitionen zu Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt liefern sowie zur Differenzierung bei sexualisierter Gewalt und Verdachtsmomenten beitragen.

Macht und Machtmissbrauch

Macht ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen.

In unserem Bund haben diejenigen Macht, denen wir vertrauen und denen wir folgen. Aber nicht nur unsere Führer*innen haben Macht, sondern auch jede*r Einzelne von uns.

Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden.

Wenn Menschen in unserem Bund ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder von Einzelnen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch.

Wenn Menschen in unserem Bund ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder von Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch.

Wir alle haben individuelle innere Grenzen, über die wir nicht hinausgehen möchten.

Aufgabe der Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen.

Wo ich selbst spüre oder bei jemandem sehe, dass diese Grenzen verletzt werden, nehme ich Machtmissbrauch wahr.

Natürlich sind wir ständig gefordert, unsere Grenzen zu hinterfragen und, bei Bedarf,



auszudehnen. Aber dies bedeutet nicht, dass diese Grenzen gegen unseren Willen von außen verschoben werden dürfen. Manchmal ist es schwierig, die eigenen Grenzen zu erkennen, weil sie oft durch das Vertrauen und die tiefe Verbundenheit zu den Macht-ausübenden unklar werden können.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist eine alters- und geschlechtsunabhängige Verletzung der individuellen Grenzen.

Sie bezeichnet jede sexualisierte Handlung, die an einem anderen Menschen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird, oder der er aufgrund körperlicher, seelischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Die Täter*innen nutzen ihre Macht und Autoritätspositionen (Vertrauensstellung) aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Dabei geht es um Machtausübung durch sexualisierte Mittel.

Wichtig ist dabei die dem Opfer auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung, die zur Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor.

Zur Differenzierung:

grenzverletzend	übergriffig	nötigend
<ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht erotisch intendiert 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich • planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen • erotisch intendiert 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich • planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen • erotisch intendiert • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §§ 174-184

Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt

Es gibt keine Indikatoren anhand derer sich sexualisierte Gewalt sicher erkennen ließe. Umso wichtiger ist es, aufmerksam zu sein, wenn sich jemand einem anvertraut. Falls man selbst Beobachtungen macht, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen, so sollte man diese ernst nehmen. Zur besseren Einschätzung lassen sich vier grobe Verdachtsstufen definieren:

unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein*e Betroffene*r berichtet detailliert von grenzverletzendem Verhalten oder sexuellen Handlungen
erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter*in wurde direkt beim Ausüben sexualisierter Gewalt beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexualisierte Gewalt



Gremien zur Prävention und Intervention

Präventionsbeauftragte

Die **Präventionsbeauftragten der Orden** werden von den Orden bestimmt. Sie sind in ihren Orden Ansprechpersonen und stellen die Schnittstelle zwischen dem Präventionsrat und den Orden dar. Jeder Orden bestimmt mindestens eine*n Präventionsbeauftragte*n. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten umfassen:

- Die aktive Mitarbeit im Präventionsrat
- Teilnahme an den Treffen des Präventionsrats
- Schnittstelle zwischen den Orden und dem Präventionsrat
- Schnittstelle zwischen externen Beratungsstellen und den Orden
- Ansprechpersonen im Orden und Bund zum Thema sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch

Der*die **Bundesbeauftragte Prävention** wird vom Bundesrat (Mitgliederversammlung Zugvogel, Deutscher Fahrtenbund e.V.) gewählt. Die Wahlen finden zeitgleich zur Wahl der Bundesführung (Vereinsvorstand) statt. Der Präventionsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Kandidatur geeigneter Personen.

Der*die Bundesbeauftragte ist das Bindeglied zwischen Bundesführung und Präventionsrat. Außerdem erfüllt er administrative Aufgaben, wie z.B.

- Organisation der Treffen des Präventionsrats
- Strukturierung der Aufgaben und Themenbereiche
- Dokumentation und Archivierung der Arbeit, inkl. bearbeiteter Fälle

Präventionsrat

Der Präventionsrat setzt sich zusammen aus den Präventionsbeauftragten der Orden (min. eine Person pro Orden), ist aber auch offen für alle, die an dem Thema interessiert sind oder sich langfristig zu dem Thema engagieren möchten.

Die Mitglieder des Präventionsrats sind Ansprechpersonen

- für Vertrauenspersonen, denen sich ein*e Betroffene*r offenbart hat
- bei Beobachtungen, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen
- bei Fragen zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch
- bei sonstigen Problemen

und werden diese vertrauensvoll behandeln.

Der Präventionsrat

- steht der Bundesführung beratend zur Seite.
- hält Kontakt zu den Orden und macht sein Vorgehen transparent.
- entwickelt fortwährend ein nachhaltiges Schutzkonzept für den Zugvogel
- erstellt Interventionspläne
- professionalisiert sich selbst durch Schulungen und Seminare.
- organisiert Schulungen und Seminare für den Bund.
- hält das Thema in Erinnerung.
- erstellt Infomaterialien (Flyer, Broschüren, Praxishilfen).
- vernetzt sich (z.B. mit Beratungsstellen oder den entsprechenden Arbeitskreisen anderer Bünde).

Der Präventionsrat trifft sich einmal jährlich, und zwar immer am vierten Wochenende im September.



Interventionsrat

Falls es eine Aussage eines Menschen gab, in der von übergriffigem Verhalten oder einem schwerwiegenden Machtmissbrauch berichtet wurde, muss für einen geordneten Umgang und zur Klärung des Verdachtsmoments ein Interventionsrat eingerichtet werden. Wichtig bei der Bildung eines Interventionsrats ist eine zeitnahe Rückmeldung an den meldenden Menschen.

Ein Mitglied der Bundesführung beschließt gemeinsam mit dem*der Bundesbeauftragten die Zusammensetzung des Interventionsrats. Dem Interventionsrat gehören mindestens ein Mitglied aus der Bundesführung und mindestens zwei Mitglieder des Präventionsrats an. Die Berufenen müssen eine Schulung über den Präventionsrat oder eine vergleichbare Schulung besucht haben.

Der Interventionsrat wählt aus sich heraus eine Person, die den Prozess koordiniert und die zu bewältigenden Aufgaben im Blick behält und steuert.

Der Interventionsrat kann beschließen, weitere Personen hinzuzuziehen:

- ggf. eine Person aus der Ordensführung des betroffenen Ordens
- ggf. externe Fachberatung

Für alle zu treffenden Entscheidungen ist die Bundesführung verantwortlich.

Akute Interventionen (z.B. Gespräche vor Ort etc.) sollen möglichst von anderen Mitgliedern des Interventionsrats, nicht aber durch das Mitglied der Bundesführung oder den*die Koordinator*in vorgenommen werden.

Auf der Tagesordnung eines Interventionsrates kann immer wiederkehrend stehen:

- Abklärung der Situation
 - Beschreibendes ohne Interpretationen (z.B. Aussage in Originaltönen orientiert an der Dokumentation)
 - → Klarheit über das Fehlverhalten gewinnen und einschätzen
- Was ist klar – was brauchen wir jetzt?
- Fahrplan erstellen – Prioritäten setzen – Zeitschiene definieren
- Sprachregelung innerhalb des Bundes und nach Außen definieren
- Informationsweitergabe abwägen
- Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Zuständigkeiten sinnvoll aufteilen. Der Interventionsrat kann für die zu erledigenden Aufgaben Unterstützung einfordern und Aufgaben delegieren.
- Konfrontationsgespräch planen
- Rückmeldungen an Orden, Eltern, Betroffene

Der Interventionsrat sollte sich immer wieder die Aussagen des meldenden Menschen ins Gedächtnis rufen. Allein das in den Aussagen beschriebene Fehlverhalten ist Grundlage des Handelns des Interventionsrats und Grundlage der zu treffenden Entscheidung.

Der Interventionsrat trifft insbesondere eine Entscheidung

- über die Beurlaubung eines Menschen unter Verdacht (maximal 6 Monate, während der die Mitgliedsrechte ruhen; darf keine Zugvogel-Veranstaltungen, Fahrten, Lager besuchen, keine Gruppenarbeit machen, die Bundeszeichen nicht tragen)
- über die Anregung eines Ausschlussverfahrens des Menschen unter Verdacht, falls ein begründeter Verdacht im Verlaufe der Klärung durch den Interventionsrat nicht ausgeräumt werden konnte
- ggf. über eine Strafanzeige (Zumutbarkeit für die*den Betroffene*n beachten – evtl. extern abklären)

Eine Rehabilitierung von Menschen, die fälschlicherweise unter Verdacht geraten sind, ist immer möglich, und gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Interventionsrats.



Aufgaben des Interventionsrates

Betroffene	Mensch unter Verdacht
<ul style="list-style-type: none"> • Klärung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung des Kindes bzw. Jugendlichen • Sicherstellung des Schutzes vor weiteren Gefährdungen • bei Bedarf Sicherstellung therapeutischer Hilfe • wenn Anzeige angedacht: Zumutbarkeit abwägen – evtl. Fachexpertise einholen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Fürsorgepflicht (Schutz vor Verleumdung und Vorverurteilung) • Einholung der Stellungnahme durch Konfrontation mit dem Verdacht • Aussprechen einer Beurlaubung • ggf. Einleitung eines Ausschlusses oder strafrechtlicher Schritte
andere Kinder und Jugendliche	Eltern betroffener und anderer Kinder
<ul style="list-style-type: none"> • kindgerechte Informierung über die Vorfälle und Vorgehensweise zum Schutz vor weiteren Vorfällen • Gesprächsangebote für offene Fragen, eigene Erfahrungen • Vermittlung von Unterstützung durch externe Anlaufstelle bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Informierung über die Vorfälle und Vorgehensweise zum Schutz der Kinder und Jugendlichen • Vermittlung weitergehender Hilfen bei Bedarf
Ordens- und Rottenführungen	Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung für direkte Ansprechperson/en des Kindes bzw. Jugendlichen für den weiteren Umgang mit diesem • Unterstützung für andere Rottenführungen und Ältere (z.B. durch den Präventionsrat oder Supervision) bei der Bearbeitung der Problemlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung einer Ansprechperson für den Bund und für die Presse (Vermeidung eigenmächtiger Pressearcharbeit durch andere und Schutz von Betroffenen und Familien vor der Presse) • (Presse)Meldung(en) über Fakten, d.h. über Verdacht/Vorfälle und Schritte • Meldung über Ergebnisse / Abschluss
Rehabilitierung eines Menschen, der fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist	
<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf vollständige Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts • Alle (Eltern, Bund, Orden, Kinder und Jugendliche) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist • ggf. Information an die Presse • Zusammen mit dem Menschen Maßnahmen entwerfen, die er noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen 	



Interventionsplan

In der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bzw. beobachtetem Fehlverhalten und Aussagen gilt für uns der Grundsatz:

Im Zweifel für die (noch unbekannt) Betroffenen!

Im Zweifel für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen!

In der Rechtsprechung gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Wir brauchen nicht aufdecken, nicht ermitteln oder die Situation beurteilen.

Deshalb entscheiden wir uns im Zweifel für den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen.

Wichtig – auch zur Entspannung

- Wir sind keine Aufklärer*innen
- Wir sind keine Ermittler*innen
- Wir brauchen die Situation nicht bewerten
- Wir brauchen nicht urteilen
- Wir brauchen keine Entscheidung treffen, wer Recht und wer Unrecht hat

Allem voran: Ruhe bewahren!

Alle Gespräche handschriftlich dokumentieren (s. Vorlage)!

Bei begründetem Verdacht (Bericht durch Aussage eines*r Betroffenen oder Beobachtung von Fehlverhalten / grobem Machtmissbrauch / sexualisierter Gewalt):

- beratende Vertrauensperson suchen
- (gemeinsam) ansprechen von
 - Präventionsrat
 - externe Fachperson / Beratungsstelle
 - Rotten- oder Ordensführung (ohne Mensch unter Verdacht)
 - Bundesführung
- falls notwendig, akute Intervention (Ausschluss von Gruppenstunde, Fahrt, Lager, Veranstaltung) durch
 - Rottenführung
 - Ordensführung
 - Präventionsbeauftragte
 - Bundesführung
- Einrichtung eines Interventionsrats
- Durch Interventionsrat: Aussprechen einer Beurlaubung; falls ein Ausschluss notwendig wird
 - Konfrontation des Menschen unter Verdacht
 - Information der Bundesführung
 - Information Ordens- und Rottenführung (durch E-Mail gemäß Vorlage)
 - Information der Eltern
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
- Sorge tragen für die Betroffenen, die Eltern, die Gruppe (auch Nachbetreuung)
- Einbeziehen von Supervision, Coaching, Mediation
- ggf. Strafanzeige erstatten (auf Zumutbarkeit für den Betroffenen achten)
- ggf. Rehabilitierung des Menschen unter Verdacht (externe Unterstützung einbeziehen)



Vorlage: E-Mail zur Information über Beurlaubung

Dies ist die Vorlage für eine E-Mail zur Information aller Führungspersonen im Zugvogel im Falle einer Beurlaubung. Sie wird durch den*die Koordinator*in des Interventionsrats formuliert und durch ein Mitglied der Bundesführung versendet. Der Versand erfolgt nicht durch ein Mitglied des Interventionsrats, da dieser sich ungestört der Begleitung der Beteiligten in dieser Situation widmen muss.

Betreff: Vertraulich! Verdacht auf Übergriff!

Diese Mail geht an

- die Bundesführung
- alle Ordensführungen des Bundes
- alle Rottenführungen des Bundes

Solltest Du fälschlicher Weise diese Mail erhalten, weil Du z.B. Dein Amt abgegeben hast, so melde Dich bitte umgehend zurück und benenne die Dir nachgefolgte Person.

Antworten auf diese Informationsmail bitte nur an den Absender/die Absenderin dieser Mail schicken.

Liebe Zugvögel!

Es besteht in einem/mehreren Fällen der Verdacht übergriffigen Verhaltens gegenüber XYZ.

Nun folgt der frei zu verfassende Informationsteil der Mail. Die Formulierung soll neutral und verfahrensoffen gehalten werden. Sie soll kurz und informativ sein und so wenig Adjektive wie möglich enthalten. Vermutungen zum Verfahrensausgang werden nicht geäußert. Angegeben wird der ungefähre Zeitraum des Verdachtsfalles sowie, ob es sich um einen Übergriff gegen eine volljährige oder minderjährige Person handelt.

Wichtig: Der Name der unter Verdacht stehenden Person wird nur einmal am Anfang, nicht jedoch mehrfach genannt. Genannt wird der volle Name mit Spitzname und der Orden, dem die Person angehört.

Ich informiere Dich, dass die Bundesführung den gemeldeten Menschen gemäß unseres Schutzkonzeptes beurlaubt hat. Das bedeutet, dass er zunächst und höchstens für die Dauer von 6 Monaten von allen Veranstaltungen des Bundes (Gruppenstunden, Fahrten, Lagern, Festen) ausgeschlossen ist, und unsere Bundeszeichen nicht tragen darf.

Alle Beteiligten sind bereits über den Versand dieser Mail informiert worden.

Ich bitte Dich, den Beteiligten weiterhin mit Achtung und Respekt zu begegnen, sofern sie Dir bekannt sind. Zu Achtung und Respekt gehört der Verzicht auf neugieriges Forschen. Damit Verleumdungen und Vorverurteilungen unterbleiben, ist ein sachlicher Umgang mit dieser für alle Beteiligten schwierigen Situation erforderlich.

Wenn Du Informationen an weitere Führungspersonen weitergibst, halte Dich bitte genau an den Inhalt dieser Mail, vermeide Vermutungen und Wertungen. Wenn Du darüber hinaus in Deinem Umfeld von dieser Thematik hörst, bitte ich Dich als verantwortlichen Menschen darum, Dich ausschließlich auf den Inhalt dieser Mail zu berufen, diese gerne zu verlesen und bei Fragen und Kritiken an den Präventionsrat oder die Bundesführung zu verweisen.

An dieser Stelle wird Ausblick gegeben, welches die nächsten Schritte sein werden, bzw. wann und wie mit weiterer Information zu rechnen ist.

Ein Interventionsrat beschäftigt sich derzeit mit der Abstimmung weiterer Schritte.

Ayen

Mitglied der Bundesführung



Verhaltenskodex

Erklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt auf Veranstaltungen des Zugvogel

Auf unseren Veranstaltungen sollen sich Zugvögel und Menschen aus befreundeten Bündeln begegnen, ihr Liedgut austauschen und gemeinsam feiern. Wir sprechen die Einladung aus und üben das Hausrecht aus. Im Bund widmen wir uns der strukturellen Prävention sexualisierter Gewalt. Unser Anliegen ist es, dass unsere Veranstaltungen sicher sind. Die Orte unserer Veranstaltungen sind kein Raum für Missbrauch! Mit dem Besuch unserer Veranstaltungen erkennen alle Teilnehmenden folgenden Verhaltenskodex an:

*Wir respektieren jeden Menschen in seiner **Privatsphäre**. Wir achten das Recht eines jeden Menschen, selbst zu bestimmen, **wie nahe ihm jemand wann, wie und wo kommt**. Niemand darf andere Menschen gegen ihren Willen fotografieren, filmen, berühren, massieren, streicheln und küssen - oder drängen, solches mit einem anderen Menschen zu tun.*

*Wir behandeln jeden Menschen **fair**. Wir machen in unserer Rolle als Verantwortliche unsere **Entscheidungen** gegenüber anderen **transparent und erklärbar**. Wir wehren uns gegen jede Form von Entwürdigung, Abwertung oder Ausgrenzung. Wir beziehen Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten (verbal und körperlich) und gehen aktiv dagegen vor.*

*Jede und Jeder hat das Recht, sich **Unterstützung** bei Anderen zu holen. Wenn sich jemand unwohl fühlt oder es ihr/ihm schlecht geht, ist Hilfe holen kein Petzen und kein Verrat!*

Nicht eingeladen sind Menschen, die diesen Kodex nicht anerkennen.

Konkret laden wir als Zugvogel diejenigen Menschen **aus**, die sich sexualisierter Gewalt schuldig gemacht haben, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, sich sexualisierter Gewalt schuldig gemacht zu haben, die wir in der Vergangenheit auf ihr grenzverletzendes Verhalten angesprochen haben, die wir von vergangenen Veranstaltungen eingeladen haben sowie diejenigen, die bei einer bündischen Gruppierung oder Veranstaltung eine Beurlaubung oder ein Hausverbot wegen grenzverletzenden Verhaltens erhalten haben.



Selbstverpflichtungserklärung

Ich handele im Einklang mit dem Verhaltenskodex des Zugvogel und achte darauf, dass dieser eingehalten und umgesetzt wird.

Im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen achte ich deren Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit, schütze ihre Intimsphäre und übe keinerlei Form von Gewalt aus, sei sie körperlicher, seelischer, sexualisierter oder sonstiger Art.

Ich bin ansprechbar für die Sorgen und Nöte der mir anvertrauten Menschen.

Ich räume den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen Mitbestimmungsrechte ein, fördere ihre Eigenständigkeit und bestärke sie darin, eigene Entscheidungen zu treffen.

Ich darf Fehler machen. Wenn mir eigene Fehler bewusst werden, spreche ich diese offen an und bitte ggf. um Entschuldigung. Wenn ich von anderen auf Fehlverhalten angesprochen werde, bin ich bereit, die Kritik anzunehmen, und mein Handeln zu überdenken.

Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzverletzendes Verhalten und verpflichte mich, aktiv dagegen vorzugehen.

Name:

Datum:

Unterschrift:



Kinder- und Jugendrechte im Zugvogel

Das Wertegerüst des Zugvogel wird gerne durch folgende sechs Schlagworte beschrieben, die auch durch die sechs Ecken unseres Baretts symbolisiert werden.

Wir haben uns damit beschäftigt, was diese Werte im Hinblick auf sexualisierte Gewalt sowie Kinder- und Jugendrechte bedeuten – und was wir unseren Pimpfen an die Hand geben können, um sie gegen übergriffiges Verhalten anderer zu stärken.

Wahrheit

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Ein Geheimnis, das sich schlecht anfühlt, darfst Du verraten. Wer über schlechte Geheimnisse redet, begeht keinen Verrat!

Freiheit

Deine Grenzen müssen von allen respektiert werden. Du darfst selbst bestimmen, wie nahe Dir jemand kommt. Niemand darf Dich gegen Deinen Willen berühren, streicheln oder küssen und Dich auch nicht drängen, das mit jemand anderem zu tun.

Ehre

Du darfst Dir jederzeit Hilfe und Unterstützung bei anderen holen, wenn Du Dich unwohl fühlst oder es Dir schlecht geht.

Recht

Du hast jederzeit das Recht, NEIN zu sagen und Dich zu wehren, wenn jemand Deine Gefühle oder die von jemand anderem verletzt. Du kannst NEIN sagen mit Blicken, Worten und Deiner Körperhaltung.

Ritterlichkeit

Du hast jederzeit das Recht, fair behandelt zu werden. Niemand hat das Recht, Dir zu drohen oder Angst zu machen – egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spieleanleitungen oder Taten. Niemand darf Dich erpressen, ausgrenzen, abwertend behandeln oder schlagen.

Große Fahrt

Auf Fahrt wollen wir Neues entdecken und jeden Tag den Weg ins Ungewisse wagen. Dinge zu unternehmen, die man sich sonst nicht trauen würde oder die man noch nie gemacht hat, macht oftmals das Besondere an einer Fahrt aus. Wenn Dir aber etwas Angst macht, Du etwas eklig findest oder Du Dich unwohl bei einer Sache fühlst, hast Du jederzeit das Recht, nicht mit zu machen. Das können z.B. Mutproben, aber auch erniedrigende oder angstmachende Traditionen sein.

Beim Zugvogel darf man seine eigenen Ideen umsetzen und machen, was man selbst möchte. Das macht das Besondere an unserem Bund aus. Diese wertvollen Erfahrungen wollen wir auch in Zukunft machen. Wir müssen aber alle darauf achten, dass die Grenzen jedes einzelnen von uns jederzeit beachtet werden und weder von uns selbst noch jemand anderem verletzt werden.